

17.10.03

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Konsulargesetzes

A. Problem und Ziel

Die Sozialhilfe soll nicht mehr Leistungen für Deutsche im Ausland übernehmen.

B. Lösung

Die Regelung des § 119 BSHG ist aufzuheben. Gleichzeitig muss die Grundlage für die Hilfen in unabwendbaren Notlagen (Erkrankung, Inhaftierung u.ä.) im Konsulargesetz verbreitert und die Beschränkung der dort geregelten Hilfen auf zwei Monate aufgehoben werden. Da im Übrigen § 147 b BSHG unberührt bleibt, werden Altfälle, d.h. Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, am 1. Juli 1992 Leistungen nach § 119 bezogen haben und das 60. Lebensjahr vollendet oder Hilfe in einer Einrichtung erhalten hatten, nicht tangiert.

C. Alternativen

Durch eine erneute Reform des § 119 BSHG könnte versucht werden, den Anwendungsbereich noch weiter zu reduzieren. Gegen diese Lösung spricht aber, dass es sich ohnehin um einen Adressatenkreis von derzeit weniger als 1.000 Personen handelt, die systematischen Probleme nicht ausgeräumt werden und die Zielerreichung weiterhin fragwürdig bleiben wird.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Regelung wird, soweit es sich nicht um "echte Altfälle" i.S.d. § 147 b BSHG handelt, eine Entlastung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (derzeitiges Kostenvolumen insgesamt ca. 3 Mio. € p.a.), insbesondere aber die Verhinderung einer Zunahme der Kosten erwartet. Auf Bundesebene ist eine Mehrbelastung zu erwarten. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anspruchsvoraussetzungen enger und die Leistungen nach dem Konsulargesetz grundsätzlich zu erstatten sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

17.10.03

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Konsulargesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Konsulargesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Konsulargesetzes

§ 5 Abs. 6 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gewährung von Sozialhilfe im Ausland hat seit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Jahr 1962 insoweit eine Sonderstellung eingenommen, als es unter Abweichung von dem sog. Territorialprinzip eine Fürsorgepflicht für Hilfebedürftige Staatsbürger im Ausland begründete. Das Zustandekommen der Vorschrift ist vor dem Hintergrund der Auswirkungen des 2. Weltkriegs zu sehen, nach dessen Ende sich viele Deutsche im Ausland befanden, die das Land zum Teil wegen politischer oder rassistischer Verfolgung unter Zurücklassung ihres Vermögens hatten verlassen müssen. Da es sich andererseits wegen des Flüchtlings – und Vertriebenenproblems als schwierig erwies, diesen Menschen in Deutschland Arbeitsplätze und Wohnungen anzubieten, wurde zwischen dem Bund und den Landeswohlfahrtsverbänden als den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe am 2. September 1952 die sog. Bonner Vereinbarung abgeschlossen (GMBI. S. 305), die die Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland regelte.

Die historischen Veränderungen haben diese Vorschrift obsolet gemacht. Sie erscheint auch vor dem Hintergrund, dass weniger als 1.000 Personen im Jahr 2002 solche Leistungen erhalten haben als nicht adäquat.

Ein staatliches Interesse daran, deutschen Staatsbürgern, die sich in keiner der eingangs genannten vergleichbaren Situation befinden, außer in unabwendbaren Notlagen auf Dauer Hilfe im Ausland zu gewähren, kann nicht festgestellt werden. Auch sind die Möglichkeiten der Träger der Sozialhilfe, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen zu verhindern und die Hilfebedürftigen zu befähigen, wieder unabhängig von Sozialhilfe zu leben, gering. So ist es kaum möglich zu überprüfen, ob Einkünfte erzielt werden, die auf den Sozialhilfebedarf anzurechnen wären.

Aus diesen Gründen hat die Konferenz der obersten Landessozialbehörden bereits mit Beschluss vom 5./6. März 1991 die Streichung des § 119 empfohlen. Mit der Neufassung des § 119 BSHG durch Artikel 7 Nr. 35 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I 944, 955) ist bereits versucht worden, die bei der Anwendung des Gesetzes auftretenden Probleme in den Griff zu bekommen. Das ist aber nicht gelungen. Weitere Versuche, mit

einer Änderung der Regelung zu einer Lösung des Problems zu kommen, werden nicht als zielführend erachtet.

Zu Artikel 1

Die Unterstützung von Deutschen im Ausland soll künftig grundsätzlich nicht mehr zu den Aufgaben der Träger der Sozialhilfe gehören. Die historisch begründete Ausnahme vom Territorialprinzip ist auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung für neue Fälle nicht mehr gerechtfertigt. Die seinerzeit ins Auge gefassten Adressaten werden im Rahmen der Bestandsschutzregelung des § 147b BSHG nicht beeinträchtigt. Unberührt bleiben auch zwischenstaatliche Fürsorgeabkommen.

Zu Artikel 2

Das Konsulargesetz war bislang mit dem Bundessozialhilfegesetz in der Weise verzahnt, dass für eine Hilfe, die sich über zwei Monate hinaus erstreckt, die Zuständigkeit von der Auslandsvertretung auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe überging. Mit dem Wegfall der Leistungen der Sozialhilfe wird es erforderlich, eine Rechtsgrundlage auch für länger erforderliche Hilfen zu schaffen.